

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 14 (1964)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 7. Bd., 2. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VII [bearb. und hrsg. v. Hermann Rennefahrt]

Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 7. Bd., 2. Hälfte:
Das Stadtrecht von Bern VII. Bearb. u. hg. v. HERMANN RENNEFAHRT.
Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1964. XIII S.+S. 733—1122.

Bei der Besprechung der ersten Hälfte des vorliegenden Bandes 1964, S. 116ff. dieser Zeitschrift, haben wir auf Einteilung, Anlage und Grundsätze der Edition hingewiesen. Die zweite Hälfte enthält hauptsächlich Quellen zum Straf-, Prozeß- und Zivilrecht aus dem 17. und 18. Jahrhundert, Erläuterungen zur Gerichtssatzung von 1761 und deren weiteren Entwicklung sowie den einschlägigen Kodifikationsbemühungen 1810, 1821 und 1824/30 und das 64seitige ausführliche Register mit Orten, Personen und Sachen mit Glossar. Letzteres bringt verschiedene aufschlußreiche Details zur Rechtssprache, wobei deutlich berndeutsches Kolorit in den Vordergrund tritt, aber auch der Einfluß der romanischen Nachbarschaft. Der Rechtshistoriker sucht etwa nach Wörtern wie «bann», das als Herrschaftsbefehl und Verbot, aber auch im Zusammenhang mit «Zwing» als Herrschaftsbezirk erscheint; dazu das Wort «bannizieren» für verbannen oder verweisen. Daneben erscheinen alte prozessuale Ausdrücke wie absagen, abstrikken, antworter, beschweren, blutrüns, bott, dingskauf, ehaft, gelten, gewarsame, gisel, habhaft, kuntschaft, sacher, tag, versprecher usw. Der Henker wird als «geleitman» bezeichnet, «bewert» = mit Gewere versehen, die «Geschlechtskiste» ist die Familienstiftung, «lachen» steht für Grenzzeichen usw.

Der Band bringt die Edition der Gerichtssatzung von 1614 in drei Teilen und der Gerichtssatzung von 1761 in vier Teilen. Im wesentlichen handelt es sich um Rechtssatzungen, die den rechtlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens angepaßt waren. Darum stehen im Zivilrecht Eheliches Güterrecht, Erbrecht und Obligationenrecht im Vordergrund, wobei der Einfluß der Gemeinen Rechts spürbar ist. Das Strafrecht mit verschiedenen Bußenkatalogen versucht vor allem die immer wiederkehrenden Delikte zu erfassen und Ordnung im Gewerbe- und Handelsbetrieb der Stadt zu gewährleisten. Dazu dienen auch die ausführlichen Gantordnungen, wie ein einlässliches Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Das Prozeßrecht bringt neben allgemeinen Regeln verschiedene besondere Details. Es enthält Armenrecht, und für die Fremden ist ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen, wie das allgemein im deutschen Gastrecht der Fall war. Zu Unrecht Gefangengesetzte werden angemessen entschädigt.

Damit ist das Recht der Stadt Bern, sowohl des kirchlichen als auch des weltlichen Bereiches, in sieben umfangreichen Bänden erschlossen, deren Bedeutung nicht nur für die Berner Rechtsgeschichte, sondern auch für die übrige Rechtsgeschichte nicht hoch genug gewertet werden kann. Das Recht einer Stadt von den Anfängen bis in neueste Zeit, und zwar nicht nur in Rechtssatzungen, sondern auch in Fällen aus den Rechtspraxis dargestellt, wird hier als Beispiel für Rechtsleben und Rechtsentwicklung der Stadt vorgeführt.

Eine allgemeine Bemerkung zur «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» sei hier noch angebracht. Der vorliegende Band gehört zur II. Abteilung der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen und zum 1. Teil der Rechtsquellen des Kantons Bern. Hier bildet er die zweite Hälfte des 7. Bandes der Stadtrechte und Band VII des Stadtrechtes von Bern. Das ist eine Systematik, die, auch wenn sie konsequent und sauber durchgeführt wird, die Benützung erschwert und das Zitieren kompliziert.

Brig

Louis Carlen

HERMANN LEI, *Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert.*
Frauenfeld 1963. 173 S. (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen
Geschichte, H. 99 für das Jahr 1962.)

Der thurgauische Gerichtsherrenstand war die Vertretung von Adel und Geistlichkeit, die sich von altersher, seit 1581 fast immer mindestens einmal pro Jahr, zu einer Tagung, dem sogenannten Generalkongreß in Weinfelden versammelte. Sie steht neben dem Landesherren, den die regierenden Orte, repräsentiert durch den Landvogt, darstellen und der aus der Militärorganisation hervorgegangenen Quartierausschußversammlung, welche die Landleute vertritt. Neben einer Einführung zur Entstehung und Ausbildung des Gerichtsherrenstandes, innert dem es bestimmte Rangfolgen gab, schildert der Verfasser die Verfassung des Gerichtsherrentages. An dessen Spitze stehen der Landeshauptmann, Landesleutnant, Landesfähnrich und Sekretär. Der letztere, der die Konstanz der Geschäftsführung gewährleistete, verfügte über beachtliche juristische und historische Kenntnisse und fügt sich in das Bild ein, das Ferdinand Elsener unlängst von diesen Schreibern für die Schweiz zeichnete. Konfessionelle Spannungen führten verschiedentlich bei der Ämterbesetzung zu Anständen. Ein sogenannter innerer Ausschuß, dem neben dem Landeshauptmann vier katholische und zwei evangelische Gerichtsherren angehörten, bildete den eigentlichen Geschäftsvorstand, der dringende Geschäfte bearbeitete, während die Versammlung der Gerichtsherren vor allem bezweckte, die Vorrechte und alten Freiheiten des Standes gegenüber dem Landvogt und den Untertanen zu wahren, also einen Interessenverband bildete.

Gegenüber dem Landvogt sind verschiedene Gebräuche, die auch volkskundlich interessant sind, feststellbar: neben der umstrittenen Huldigung der Gerichtsherren feierliche Begrüßung (Beneventierung), das Abschiedsgeschenk an den Landvogt (Letzekron), dessen Abschiedssessen (Letzemahl), die Patenschaft des Gerichtsherrenstandes bei der Geburt eines Kindes des Landvogtes usw. Es fehlen aber auch nicht Rechts- und Zuständigkeitsstreitigkeiten mit dem Landvogt, Klagen der Gerichtsherren gegen die Gemeinden und Untertanen und Auseinandersetzungen mit den Quartierhauptleuten. Salzhandel, Bettelwesen, Geld- und Münzwesen, Maß und Ge-